

2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz (1) erhält die folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 9 v. H. des Mietwertes.

Artikel II

Die Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung hier: § 4 Absatz (1) tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Goslar, den 16.10.2012

gez. Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister